

### 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen haben.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten bei den Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5 Soweit es sich bei den vertraglichen Leistungen um Bauleistungen oder andere Werkleistungen handelt, gelten statt dieser Einkaufsbedingungen unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen mit Stand vom 01.12.2021.
- 1.6 Die Compliance-Richtlinie der Köster Holding SE und deren Tochtergesellschaften (<https://www.baresel.de/downloads.html>) ist zu beachten.

### 2 Angebot, Kündigung

- 2.1 Wenn unsere Bestellung nicht auf ein vorheriges Angebot des Lieferanten erfolgt oder davon inhaltlich abweicht, kann der Lieferant sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Bestellung schriftlich annehmen, soweit wir keine andere Frist zur Annahme bestimmen. Nach Fristablauf ist unsere Bestellung hinfällig. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn der Lieferant vorbehaltlos mit der Lieferung oder Ausführung sonstiger Vertragsleistungen beginnt.
- 2.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, gilt § 648 S. 2 BGB entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, uns diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der in § 648 S. 2 BGB genannten Abzüge erforderlich sind.

### 3 Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung bedarf unserer Zustimmung.
- 3.2 Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen. In diesem Fall ist sie dann kurzfristig in angemessener Zeit auszuführen.
- 3.3 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine baldige Lieferung gefährdet ist. Besteht aus unserer Sicht Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant sich hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären.
- 3.4 Verzögert sich die Leistung, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Gibt der Lieferant die in Ziff. 3.3 Satz 2 geforderte Erklärung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ab und ist uns ein weiteres Abarbeiten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können, soweit das Unterlassen der Erklärung schuldhaft war, Schadensersatz verlangen.
- 3.5 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Schadensersatzansprüche der Baresel Tunnelbau GmbH wegen Verzugs neben der Vertragsstrafe bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche aus demselben Haftungsgrund angerechnet. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

### 4 Lieferung, Versand

- 4.1 Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten frei Baustelle oder sonstigem Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind immer Bauvorhaben, Projektnummer und Bestellnummer sowie sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Lieferant.
- 4.2 Soweit eine Anlieferung in LKW-Zügen oder LKW-Sattelauflegern vereinbart wurde, gilt zusätzlich vereinbart, dass Restmengen des Lieferumfanges durch Solo-LKW angeliefert werden, ohne dass hierfür eine zusätzliche Berechnung erfolgt. Transportkosten können vom Lieferanten zusätzlich überhaupt nur verlangt werden, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.3 Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen geliefert werden (z. B. Paletten), so verpflichtet sich der Lieferant, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der Gebühr vom Lieferort auf unsere Anordnung abzuholen.
- 4.4 Die Anlieferung gefährlicher Güter hat unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zu erfolgen. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind uns zeitnah nach Eingang der Bestellung unaufgefordert an folgende E-Mailadresse zu übermitteln: [sicherheitsdatenblatt@baresel.de](mailto:sicherheitsdatenblatt@baresel.de)

### 5 Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel

- 5.1 Die gelieferte Ware wird von uns nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Zeigt sich dabei ein Mangel oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später auf, ist unsere Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Arbeitstagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme der am Lieferort maßgeblichen gesetzlichen Feiertage) ab Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 5.2 Bei Schüttgütern sind wir zu Kontrollwägungen berechtigt. Sie haben auf einer staatlich anerkannten Waage stattzufinden. Der Lieferant hat die Wägung zu fördern. Stellt sich heraus, dass der Kontrollwert von der Lieferangabe des Lieferanten abweicht, werden alle Lieferungen der Schüttgutart des betreffenden Tages um jenen Prozentsatz gemindert, um den die Kontrollwägung unter der Lieferangabe des Lieferanten liegt.
- 5.3 Alle Baustoffe und Bauteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, und den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.

- 5.4 Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Mangel, wie sie im Verhältnis zwischen uns und unserem Auftraggeber anfallen, z.B. die Aus- und Einbaukosten der mangelhaft gelieferten Gegenstände und etwaige Schadensersatzansprüche unseres Auftraggebers, die diesem im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung uns gegenüber zu stehen, zu übernehmen.
- 5.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an gelieferten Baustoffen oder Bauteilen, die eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre und sechs Monate und für Mängel an sonstigen Sachen abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre.

### 6 Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die Baustelle oder einen anderen vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackung ein. Verpackungen und Transporthilfen hat der Lieferant wieder abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, können wir die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.
- 6.2 Die uns genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit der Lieferant für sie Zahlungsverpflichteter ist, hat er die gesetzliche Mehrwertsteuer gemäß UStG gesondert zusätzlich auszuweisen.
- 6.3 Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem unserer Konten der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut, soweit unser Konto eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist.
- 6.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 6.5 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung bei uns einzureichen. Für an verschiedene Bestimmungsorte oder Baustellen gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Rechnungen haben die Baustelle oder den sonstigen Bestimmungsort, die in der Bestellung angegebene Bestellnummer und das Bestelldatum zu enthalten. Rechnungen sind ausschließlich zu senden an die

Baresel Tunnelbau GmbH, Rechnungsprüfung, Sutthausen Straße 280, 49080 Osnabrück,

unter Hinzufügung von Bauvorhaben und Projektnummer und Bestellnummer.

- 6.6 Rechnungen von Entsorgungsleistungen sind ausschließlich mit der Angabe der entsprechenden AVV-Nr. auszustellen.

### 7 Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 7.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

### 8 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung, Werbung

- 8.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.4 Dem Lieferanten ist nicht gestattet, die Lieferung an uns zum Inhalt von werblichen Zwecken (Printwerbung, Schilder/Plakate am Liefer-/Einbaort usw.) zu machen, es sei denn, wir geben unser schriftliches Einverständnis für die werbliche Nutzung nach Art, Umfang und Zeitdauer.

### 9 Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

### 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 10.2 Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.